



**Antrag auf Befreiung vom Unterricht
zum Zweck der individuellen Berufsorientierung gem. §13b SCHUG**

An den Klassenvorstand der Klasse: _____

Name der Schülerin / des Schülers: _____

geb. am _____

**Als Erziehungsberechtigte(r) ersuche ich obgenannte(n) Schülerin / Schüler im
Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§13b SCHUG) das Kennenlernen des**

Berufes (Lehrberufes) _____

in der Zeit (von-bis) _____ (max. eine Woche)

im Betrieb _____
zu ermöglichen.

Unterschrift des (der) Erziehungsberechtigten _____

Genehmigt: Unterschrift des Klassenvorstandes _____

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch die Schülerin / den Schüler wird im obengenannten Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt.

Unterschrift Betrieb (Firmenstempel) _____

Erklärung der Aufsichtsperson:

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung der Schülerin / des Schülers in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die unten angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich die Schülerin / den Schüler auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

Wir sind damit einverstanden, dass die Firma auf der Homepage der Schule als lehrlings- bzw. schnupperlehrlingsfreundliches Unternehmen genannt wird.

Unterschrift der Aufsichtsperson _____

Informationen:

- Die Berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis.
- Eine Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in den Arbeitsprozess ist unzulässig, das heißt: Beschäftigung: ja, Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein.
- Schülerinnen und Schüler unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schülerinnen und Schüler ist Rücksicht zu nehmen.
- Schülerinnen und Schüler sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schülerinnen und Schüler verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.